

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Achte Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung

A. Zielsetzung

Die Versicherungsmöglichkeit der Arbeitnehmer von einem saarländischen Unternehmen in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung, die infolge rechtlicher Veränderungen nicht mehr gegeben wäre, soll aufrechterhalten werden.

B. Lösung

Die Einbeziehung der betroffenen Firmen in die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung erfolgt durch Verordnung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

08.11.91

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Achte Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (311) - 812 00 - Re 168/91

Bonn, den 8. November 1991

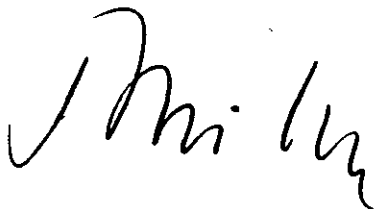
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Achte Verordnung über die Versicherung
von Arbeitnehmern in der hüttenknappschaft-
lichen Zusatzversicherung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Drucksache 684/91

Achte Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung

vom

Auf Grund des § 1 Abs. 4 Satz 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), der durch Artikel 2 § 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

In der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sind pflichtversichert die in der Rentenversicherung der Arbeiter oder in der Rentenversicherung der Angestellten versicherten Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten der Firma Saarstahl AG, Völklingen.

Dies gilt nicht für Personen, die von der Versicherungspflicht in dieser Versicherung befreit sind.

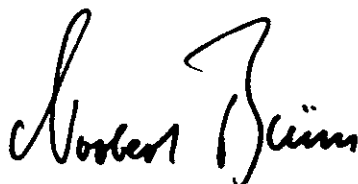
§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung



Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Achte Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung bezweckt, die durch die Übertragung des Unternehmens der Firma Saarstahl Völklingen GmbH, Völklingen, auf die Firma Saarstahl AG Völklingen an sich verlorengegangene Versicherungsmöglichkeit der Arbeitnehmer und Auszubildenden in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung aufrechtzuerhalten.

Die Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 4 Satz 1 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes - HZvG -.

Die Übernahme des Unternehmens der Firma Saarstahl Völklingen GmbH durch die Firma Saarstahl AG Völklingen stellt einen Wechsel des Inhabers im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1 HZvG dar.

Der betroffene Arbeitgeber wünscht die Aufrechterhaltung der Versicherungsmöglichkeit seiner Arbeitnehmer in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung. Die Alterssicherung der betroffenen Arbeitnehmer nach dem Wechsel, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des betroffenen Arbeitgebers und die Auswirkungen auf gleichgelagerte Fälle sind berücksichtigt (§ 1 Abs. 4 Satz 2 HZvG).

Die Rechtsverordnung ist vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 Satz 1 enthält die für die Aufrechterhaltung der Versicherungsmöglichkeit in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung erforderlichen Rechtsbestimmungen.

Im zweiten Satz werden die Personen von der Versicherungspflicht in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung ausgenommen, die in dieser Versicherung von der Versicherungspflicht befreit sind.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung. Es wird dadurch die Versicherungsmöglichkeit von dem Zeitpunkt an geschaffen, in dem der Inhaberwechsel bzw. die Übernahme des davon betroffenen Personals im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 1 HzvG eingetreten ist.

C. Finanzieller Teil

Die Rechtsverordnung dient der Aufrechterhaltung der Versicherungsmöglichkeit in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung. Deshalb entstehen keine zusätzlichen Kosten und sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

19.12.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Achten Verordnung über die Versicherung von Arbeitnehmern
in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.